

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen vom 1. Januar 1998

1. Allgemeines

- a. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen von Softwareprogrammen durch die Firma TRAMEMO Training & Memory, im folgenden „Verkäufer“ genannt.
- b. Der Verkäufer liefert ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Andere Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Käufers, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

- a. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Verkaufsstelle ohne Verpackung.
- b. Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug 10 Tage nach Rechnungsstellung zu leisten. Der Verkäufer behält sich vor, Lieferungen im Einzelfall gegen Nachnahme oder Vorkasse durchzuführen.
- c. Der Käufer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3. Nutzungsrechte an Softwareprogrammen

- a. Der Verkäufer überträgt dem Käufer das unbefristete, nicht ausschließliche Nutzungsrecht (Einsatzrecht) an den gelieferten Softwareerzeugnissen.
- b. Das Einsatzrecht ist auf die gleichzeitige Benutzung an drei verschiedenen Rechnern beschränkt. Die mehrfache Installation eines Programmes auf dem gleichen Rechner ist zulässig.
- c. Ein Vervielfältigungsrecht wird nicht übertragen. Es dürfen Diskettenkopien lediglich zum Zwecke der Datensicherung angefertigt werden. Eine Vervielfältigung der Handbücher ist nicht erlaubt.
- d. Ist der Käufer Wiederverkäufer, so ist er berechtigt, das ihm eingeräumte nicht ausschließliche Nutzungsrecht an den gelieferten Vervielfältigungsstücken unter gleichzeitigem Verzicht auf den weiteren eigenen Einsatz auf Dritte zu übertragen. An einen Anwender (Endverbraucher) darf das nicht ausschließliche Nutzungsrecht als solches nur als nicht übertragbares Recht weitergegeben werden.
- e. Das Nutzungsrecht wird erst mit vollständiger Bezahlung eingeräumt. Ziffer 4.a. und Ziffer 4.b. gelten sinngemäß.
- f. Die Nutzung des gelieferten Softwareprogrammes vor Übergang der Nutzungsrechte, gemäß Ziffer 3.e. und über den in den Ziffern 3.a., 3.b., 3.c. und 3.d. bestimmten Rahmen ist vertragswidrig. Der Käufer macht sich dadurch schadenersatzpflichtig.

4. Eigentumsvorbehalt

- a. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer Eigentum des Verkäufers. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Zu den Forderungen des Verkäufers gehören neben den Hauptforderungen insbesondere Nebenforderungen,

Schadensersatzansprüche und künftig entstehende Forderungen. Der Eigentumsvorbehalt bleibt bei der sog. Scheck-/Wechseldeckung auch bestehen, solange die gegebenen Wechsel oder Checks nicht vollständig eingelöst sind.

- b. Die Wiederveräußerung im ordentlichen Geschäftsgang ist gestattet. Der Käufer tritt dem Verkäufer jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Fakturaendbetrages des Verkäufers ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Verkäufer kann verlangen, daß der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
- c. Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltswaren wird durch den Käufer vorgenommen, ohne daß dem Verkäufer hieraus Verpflichtungen erwachsen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen nicht dem Verkäufer gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden, vermischt oder vermengt, so steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen Ware zu. Für die durch die Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung entstehende neue Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- d. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer zur Rücknahme der Ware berechtigt. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch den Verkäufer liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder der Verkäufer dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Der Käufer darf, soweit und solange der Eigentumsvorbehalt besteht, Waren oder die aus diesen hergestellten Sachen ohne Zustimmung des Verkäufers weder zur Sicherung übereignen noch verpfänden. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Es ist dem Käufer untersagt, mit seinem Abnehmer Abreden zu treffen, welche die Rechte des Verkäufers in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen können. Der Käufer darf insbesondere keine Vereinbarungen eingehen, welche die Vorausabtretungen der Forderungen an den Verkäufer zunichte machen oder beeinträchtigen.
- e. Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um -mehr als 20% übersteigt, ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers nach der Auswahl des Verkäufers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

5. Gefahrübergang

- a. Die Gefahr geht auf den Käufer über, wenn die bestellten Erzeugnisse zum Versand gebracht oder abgeholt werden.

6. Gewährleistung, Haftung

- a. Der Verkäufer haftet nur für Fehler, die die vertragsgemäße Nutzung erheblich beeinträchtigen.
- b. TRAMEMO Installations- Arbeits- und Datendisketten, die nachweislich im Zeitpunkt des Gefahrübergangs Fehler aufweisen, für die der Verkäufer gemäß 6.a. haftet, werden ausgetauscht, sofern der Käufer die Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitteilt. Darüber hinaus sind Gewährleistungsansprüche, insbesondere Wandlung, Minderung und Schadensersatz ausgeschlossen.
- c. Soweit erhebliche Programmfehler im Sinne der vorstehenden Ziffer 6.a. auftreten, werden diese nach eigener Wahl des Verkäufers durch Installation einer verbesserten Softwareversion oder durch Hinweise zur Beseitigung oder zum Umgehen der Auswirkungen des Fehlers in angemessener Frist berichtigt; neben diesem Nachbesserungsrecht sind Gewährleistungsrechte auf Wandlung oder Minderung ausgeschlossen.
- d. Der Verkäufer übernimmt keine Gewähr dafür, daß die Software unterbrechungs- oder fehlerfrei läuft und daß die in der Software enthaltenen Funktionen in einem vom Käufer und dessen eventuellem Kunden gewählten Kombinationen ausführbar sind; für die Erreichung eines bestimmten Verwendungszwecks wird ebenfalls keine Gewähr übernommen.
- e. Die Haftung für unmittelbare Schäden, mittelbare Schäden, Folgeschäden und Drittschäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die Haftung bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz bleibt hiervon unberührt. In jedem Fall ist jedoch die Haftung beschränkt auf den Kaufpreis.
- f. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. In dieser Zeit verjähren sämtliche Ansprüche aus Gewährleistung, auch die, die in Ziffer 6.e. genannt sind.

7. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- a. Erfüllungsort ist der Sitz des Verkäufers.
- b. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers.
- c. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.